

Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuschönau (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neuschönau folgende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

(1) § 9a wird neu eingefügt:

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

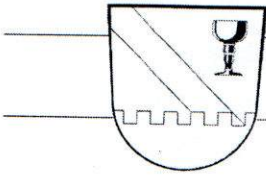
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	24,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	24,00 €/Jahr

§ 2

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,40 € pro Kubikmeter Abwasser.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2024 in Kraft.

Neuschönau, 15.11.2024

Gemeinde Neuschönau

Alfons Schinabeck

1. Bürgermeister

